Richtlinien zu Insolvenzfälle

1. Unterrichtung/ Meldung

1.1. Die für Bauen zuständige Senatsverwaltung, Abt. V Anlaufstelle für Insolvenzen- V M 2-10 – ist unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Auftragnehmer die Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

Wird bekannt, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt ist, so sind die Zahlungen an den Auftragnehmer oder empfangsberechtigte andere vorläufig zurückzuhalten, um Berlin etwaige Aufrechnungsmöglichkeiten mit Gegenforderungen Berlins zu erhalten. Forderungen des Auftragnehmers und Gegenforderungen Berlins sind, erforderlichenfalls unter Beteiligung der Rechtsstellen, der bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung im Bereich der Abt. V befindlichen Anlaufstelle für Insolvenzen mitzuteilen.

Alle Baudienststellen haben der für Bauen zuständigen Senatsverwaltung, umgehend einen Bericht mit Formblatt V 460 F (Mitteilung Insolvenz) für jede Maßnahme zuzuleiten.

Wesentliche Änderungen geschätzter Beträge und das Ergebnis der Abrechnung sind nachzumelden.

1.2. Die Angaben sind gesondert für die Bauaufgabe, bei der die insolvente Firma Aufträge erhalten hat, erforderlich. Dabei sind auch Zusatzaufträge, durch die die ursprüngliche Auftragssumme verändert wurde, zu berücksichtigen. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung teilt danach den Betroffenen mit, ob Zahlungen geleistet werden können oder ob anstelle von Zahlungen mit Gegenforderungen aufzurechnen ist. Vom Auftraggeber ist zu prüfen, ob nach § 8 Abs. 1 VOB/B vom Kündigungsrecht Gebrauch zu machen ist.

2. Zahlungen

2.1. Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind Zahlungen nicht an den Auftragnehmer, sondern an den Insolvenzverwalter zu leisten. Der Auftragnehmer ist nur dann in der Verfügungsbefugnis über seine Forderungen beschränkt, wenn dies das Insolvenzgericht ausdrücklich angeordnet hat.

2.2. Bei Zahlungen ist darauf zu achten, dass diese nur an den Empfangsberechtigten geleistet werden. Ist eine Arbeitsgemeinschaft (Arge) Auftragnehmer, so sind Zahlungen grundsätzlich nur an das federführende Mitglied zu leisten. Fällt dieses in Insolvenz bzw. stellt Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und wird die Arge fortgeführt, so ist um Angabe des neuen federführenden Mitglieds zu bitten. Zahlungen sind nur an dieses Mitglied zulässig.

Diese hat an Stellen, die aufrechnungsfähige Guthaben des Auftragnehmers oder Forderungen gegen den Auftragnehmer haben könnten, eine Mitteilung zu richten.

2.3. An die Auftragnehmerin, den Auftragnehmer und an Dritte sind aus Guthaben des Auftragnehmers zunächst keine Zahlungen mehr zu leisten.

2.4. Zu Insolvenzverfahren siehe auch V 430 – Richtlinien zu Zahlungen an Dritte.

3. Kündigung

Es ist zu prüfen, ob von dem Kündigungsrecht des Auftraggebers Gebrauch zu machen ist (siehe auch V 400.H Nr. 8 und V 400.V-I Nr. 7 „Kündigung durch Auftraggeber“ und V 461, V 461 F, V 462 F, V 463 F bzw. V 461.V-I).